



Interfakultäre Promotionsordnung in Medizin- und Gesundheitswissenschaften der Medizinischen Fakultät und der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 22. April 2024 und 30. April 2024

Vom Universitätsrat genehmigt am 11. November 2024

Die Medizinische Fakultät und die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlassen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 Abs. 1 lit. d des Statuts der Universität Basel, folgende interfakultäre Promotionsordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt die Doktoratsausbildung und die Promotion in Medizin- und Gesundheitswissenschaften an der Medizinischen Fakultät und der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Trägerfakultäten).

² Sie gilt für die Doktorierenden aller im Anhang 1 aufgelisteten Promotionsfächer der Trägerfakultäten.¹ Die Promotionsfächer legen die inhaltlich-fachliche Ausrichtung eines Doktoratsstudiums bzw. einer Dissertation fest und dienen als Referenzpunkt für die Klärung von Zulassungsvoraussetzungen bzw. fachspezifischen Anforderungen betreffend Äquivalenz und Betreuung.

³ Doktorierende in den Promotionsfächern sind Angehörige der interfakultären Graduate School Medical and Health Sciences (im Folgenden: GSMHS).

⁴ Die Doktorierenden der GSMHS sind in einem strukturierten Doktoratsprogramm (Anhang 2) registriert.² Die Doktoratsprogramme organisieren ein jeweils fachspezifisches Ausbildungsangebot innerhalb der GSMHS. Für die Doktoratsprogramme können ergänzende Regelungen festgelegt werden.

⁵ Für strukturierte Doktoratsausbildungen der Trägerfakultäten, die im Rahmen interuniversitärer Vereinbarungen erfolgen, können ergänzende und abweichende Regelungen festgelegt werden.

⁶ Ausführende Bestimmungen und weitere Einzelheiten regelt die Wegleitung zu dieser Ordnung.

Begriffe

§ 2. Die Doktoratsausbildung umfasst das Doktoratsstudium, die Dissertation und das Doktoratsexamen.

² Die Promotion bezeichnet den Akt der Verleihung des Doktorgrades.

³ «Fallführende Fakultät» bezeichnet diejenige Fakultät, welcher die bzw. der Doktorierende angehört. Sie bestimmt sich anhand der Zugehörigkeit der Gruppierung I Vertretung des Doktoratskomitees gemäss § 9. Falls beide Betreuenden der Gruppierung I angehören, ist die Fakultät

¹ Der Anhang 1 mit der Liste der Promotionsfächer wird hier nicht abgedruckt. Er kann auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente», «Rechtserlasse» eingesehen werden.

² Der Anhang 2 mit der Liste der Doktoratsprogramme wird hier nicht abgedruckt. Er kann auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente», «Rechtserlasse» eingesehen werden.



der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers zuständig. Eine gemeinsame Erstbetreuung in beiden Fakultäten ist nicht möglich.

Verliehener Grad

§ 3. Die beiden Trägerfakultäten verleihen gemeinsam für eine bestandene Doktoratsausbildung den Grad «Doktor der Philosophie» (Dr. phil., Englisch: PhD) in Medizin- und Gesundheitswissenschaften (Englisch: Medical and Health Sciences).

Zulassung zur Doktoratsausbildung

§ 4. Die allgemeinen Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zur Doktoratsausbildung sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

² Die Zulassung zur Doktoratsausbildung erfordert einen für das gewählte Promotionsfach qualifizierenden Masterabschluss einer schweizerischen Universität oder einer Eidgenössischen Technischen Hochschule.

³ Andere Studienabschlüsse einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule werden vom interfakultären Promotionsausschuss als ganz, teilweise, oder nicht äquivalent eingestuft.

⁴ Die Anmeldung erfolgt über die Student Services der Universität Basel innerhalb der Anmeldefristen. Bei der Anmeldung sind zusätzlich einzureichen:

- a) ein vorläufiger Arbeitstitel sowie eine kurze Beschreibung des beabsichtigten Dissertationsprojektes;
- b) die Zusage eines für das Promotionsfach zuständigen Mitglieds der Gruppierung I einer der beiden Trägerfakultäten, als Mitglied des Doktoratskomitees (§ 9) die Betreuung zu übernehmen;
- c) falls bekannt: die Nennung der weiteren Mitglieder des Doktoratskomitees gemäss § 9;

⁵ Die Student Services prüfen die formalen Voraussetzungen und übermitteln das Dossier an die fallführende Fakultät, welche dieses an den interfakultären Promotionsausschuss zur Stellungnahme weiterleitet.

⁶ Der interfakultäre Promotionsausschuss überprüft das Anmeldeossier und die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan der fallführenden Fakultät beantragt beim Rektorat die Zulassung respektive Nichtzulassung zur Doktoratsausbildung. Wird ein Hochschulabschluss nur als teilweise oder als nicht äquivalent eingestuft, kann der interfakultäre Promotionsausschuss dem Rektorat folgende Anträge stellen:

- a) die Zulassung zur Doktoratsausbildung mit Auflagen gemäss § 19 Abs. 4 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel;
- b) die Zulassung gemäss § 19 Abs. 5 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel, damit die fehlenden Kenntnisse aus dem Master- oder Bachelorangebot vorgängig erworben werden können;
- c) keine Zulassung.

⁷ Die Zulassung bzw. Nichtzulassung und allfällige Auflagen werden vom Rektorat verfügt.

Immatrikulationspflicht

§ 5. Gemäss der Studierenden-Ordnung der Universität Basel besteht während der gesamten Dauer der Doktoratsausbildung eine Immatrikulationspflicht.

² Nach Abschluss oder Abbruch der Doktoratsausbildung oder nach Auflösung des Doktoratsverhältnisses ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Exmatrikulation vorzunehmen, andernfalls erfolgt diese von Amtes wegen.



Doktoratsvereinbarung

§ 6. Innerhalb der ersten sechs Monate nach Immatrikulation wird zwischen der bzw. dem Doktorierenden und der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen.

² Die Vereinbarung enthält insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten:

- a) Erfüllung allfälliger Auflagen gemäss Zulassungsentscheid;
- b) Zusammensetzung des Doktoratskomitees gemäss § 9 (soweit bekannt);
- c) Rahmenbedingungen, inklusive institutionelle Anbindung, Finanzierungsplan sowie voraussichtliche Dauer (insbesondere bei Teilzeit-PhD);
- d) Promotionsfach und Doktoratsprogramm (falls zutreffend: gleichzeitig angestrebter Dr. med. [MD]);
- e) vorläufiger Forschungsplan;
- f) Übersicht über die im Doktoratsstudium zu besuchenden Veranstaltungen;
- g) weitere Vereinbarungen zwischen Doktoratskomitee und der bzw. dem Doktorierenden.

³ Die Doktoratsvereinbarung wird dem interfakultären Promotionsausschuss zur Genehmigung eingereicht. Sie wird mindestens einmal jährlich von der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer gemeinsam mit der bzw. dem Doktorierenden überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Härtefälle

§ 7. In Härtefällen kann der interfakultäre Promotionsausschuss begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen bei der fallführenden Fakultät beantragen, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultäten fallen.

II. Interfakultärer Promotionsausschuss

Zusammensetzung und Aufgaben

§ 8. Der interfakultäre Promotionsausschuss besteht aus den Forschungsdekaninnen bzw. Forschungsdekanen der Trägerfakultäten und zwischen 8 und 12 weiteren Mitgliedern der Gruppierungen I und II dieser beiden Fakultäten. Dem Promotionsausschuss können pro Fakultät maximal zwei Mitglieder der Gruppierung II angehören. Bei allgemeinen Fragen wird bei Stimmgleichheit eine Konsenslösung angestrebt. Bei Fragen zu spezifischen Dossiers entscheidet bei Stimmgleichheit die bzw. der Ko-Vorsitzende der fallführenden Fakultät.

² Die Trägerfakultäten sind im interfakultären Promotionsausschuss paritätisch vertreten.

³ Der interfakultäre Promotionsausschuss wird von zwei Ko-Vorsitzenden geleitet (eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender pro Trägerfakultät). Alle Gruppierung I Mitglieder des Promotionsausschusses können als Ko-Vorsitzende gewählt werden.

⁴ Die Mitglieder des interfakultären Promotionsausschusses sowie die beiden Ko-Vorsitzenden werden von der jeweiligen Fakultätsversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

⁵ Der interfakultäre Promotionsausschuss nimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Insbesondere:

- a) empfiehlt er der fallführenden Fakultät die Annahme, damit verbundene Auflagen oder die Ablehnung der Zulassung einer bzw. eines sich bewerbenden Doktorierenden;



- b) ist er insbesondere in Konfliktfällen für die Überprüfung der Betreuung und der wissenschaftlichen Integrität zuständig;
 - c) prüft er die Einhaltung aller mit der Promotionsordnung und Wegleitung verbundenen Vorgaben;
 - d) entscheidet er über die Zulassung von externen Expertinnen bzw. Experten;
 - e) beantragt er die Zulassung zum Doktoratsexamen bei den Fakultäten;
 - f) entscheidet er über die Zahl der erwerbenden Kreditpunkte für einzelne Veranstaltungen im Bildungsangebot des Doktorats;
 - g) entscheidet er in Rücksprache mit dem betreffenden Doktoratskomitee in allen Fragen, für welche diese Ordnung und die Wegleitung keine Bestimmungen enthalten.
- ⁶ Der interfakultäre Promotionsausschuss trägt die generelle Verantwortung für die Promotionsverfahren.

III. Doktoratskomitee

Zusammensetzung

§ 9. Das Doktoratskomitee setzt sich zusammen aus der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer (Dissertationsleiterin bzw. Dissertationsleiter), der Zweitbetreuerin bzw. dem Zweitbetreuer und ggf. weiteren Betreuungspersonen («further advisors»). Bei fachübergreifenden Doktoraten sind die betreffenden Disziplinen zu berücksichtigen.

² Die Erst- und Zweitbetreuung der Dissertation erfolgt in der Regel durch zwei Mitglieder der Gruppierung I der Trägerfakultäten. Ist die Betreuung der Dissertation durch ein Mitglied der Gruppierung I einer Trägerfakultät gewährleistet, so können den Trägerfakultäten zugehörige, habilitierte Mitglieder der Gruppierung II die Erst- oder Zweitbetreuung übernehmen.

³ Erst- und Zweitbetreuerin bzw. Erst- und Zweitbetreuer dürfen sich nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden. Bei der Wahl der Zweitbetreuerin bzw. des Zweitbetreuers steht die inhaltliche Expertise im Vordergrund. Bei Konfliktfällen kommt der Zweitbetreuerin bzw. dem Zweitbetreuer die Funktion einer Moderatorin bzw. eines Moderators zu.

⁴ Ist die Betreuung der Dissertation durch ein Mitglied der Gruppierung I einer Trägerfakultät als Erst- oder Zweitbetreuerin bzw. Erst- oder Zweitbetreuer gewährleistet, hat der interfakultäre Promotionsausschuss die Möglichkeit, auf begründeten Antrag Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppierung I oder habilitierte Mitglieder der Gruppierung II anderer Fakultäten der Universität Basel als Erst- oder Zweitbetreuerin bzw. Erst- oder Zweitbetreuer zuzulassen.

⁵ Der interfakultäre Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag eines Gruppierung I Mitglieds des Doktoratskomitees externe, nicht an der Universität Basel tätige Personen als Erst- oder Zweitbetreuerin bzw. Erst- oder Zweitbetreuer zulassen, sofern diese an ihrer Hochschule als Dissertationsleiterin bzw. Dissertationsleiter fungieren können und/oder eine Position bekleiden, die mit derjenigen eines Gruppierung I Mitglieds oder eines habilitierten Gruppierung II Mitglieds der Universität Basel äquivalent ist.

⁶ Der interfakultäre Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers weitere interne oder externe Betreuungspersonen (“further advisors”) zum Doktoratskomitee zulassen, die mindestens ein für die Dissertation relevantes Doktorat (PhD oder Dr. med. mit Habilitation) aufweisen und nachweislich über fachliche Expertise verfügen, die für die erfolgreiche Umsetzung der Dissertation erforderlich ist.



⁷ Titularprofessorinnen bzw. Titularprofessoren oder Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppierung I anderer Fakultäten der Universität Basel können Mitgliedern der Gruppierung I der beiden Trägerfakultäten in Belangen des Doktoratskomitees gleichgestellt werden. Dies geschieht auf Antrag des interfakultären Promotionsausschusses und erfordert die Zustimmung beider Trägerfakultäten. Im Zweifelsfall bestimmt der interfakultäre Promotionsausschuss in Rücksprache mit dem Doktoratskomitee welche Trägerfakultät fallführend ist.

Einsetzung

§ 10. Das Doktoratskomitee wird durch die bzw. den Doktorierenden beim interfakultären Promotionsausschuss beantragt.

² Das Doktoratskomitee ist gemäss §9 mit der Anmeldung gemäss § 4 Abs. 4 zu beantragen und ist innerhalb der ersten sechs Monate einzusetzen.

Aufgaben

§ 11. Das Doktoratskomitee betreut die wissenschaftliche Durchführung der Dissertation und begleitet die gesamte Doktoratsausbildung gemäss der Doktoratsvereinbarung. Die Hauptverantwortung liegt bei der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer. Das Doktoratskomitee gibt der bzw. dem Doktorierenden regelmässige Rückmeldungen zu Qualität und Fortschritt der Forschungsarbeit und muss jederzeit eine angemessene Betreuung gewährleisten.

Institutionelle Anbindung

§ 12. Die Dissertation ist grundsätzlich an einem Departement oder Institut der Universität Basel oder einem der Universität Basel assoziierten Institut auszuführen. Der interfakultäre Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag der Gruppierung I Vertretung im Doktoratskomitee und der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer des Doktorats die Ausführung einer Dissertation ausserhalb obiger Institutionen unter folgenden Voraussetzungen bewilligen:

- a) Die universitäre Gliederungseinheit, die Institution oder das Unternehmen, in dem die Dissertation ausgeführt werden soll, muss schriftlich bestätigen, dass die ordentliche Durchführung und Publikation der Dissertation gewährleistet ist;
- b) Die universitäre Gliederungseinheit, die Institution oder das Unternehmen muss sich schriftlich einverstanden erklären, den Mitgliedern des Doktoratskomitees Zutritt zur Überwachung der Forschungsarbeiten zu gestatten;
- c) Gleichzeitig muss die effektive Betreuung der bzw. des Doktorierenden gemäss dieser Promotionsordnung und ihrer Wegleitung gewährleistet sein.

Beendigung des Doktoratsverhältnisses vor der Promotion

§ 13. Die Auflösung des Doktoratsverhältnisses durch die bzw. den Doktorierenden oder in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer und Doktorierenden ist jederzeit möglich.

² Bei negativer Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung oder bei fehlenden Erfolgsaussichten des Promotionsprojekts im ersten Jahr endet das Doktorats- und Arbeitsverhältnis an der Universität Basel.

³ Eine negative Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung oder fehlende Erfolgsaussichten des Promotionsprojekts nach Ende des ersten Jahres muss bzw. müssen durch das Doktoratskomitee schriftlich festgehalten werden. Das Doktorats- und Arbeitsverhältnis an der Universität Basel wird jedoch über die vertraglich festgelegte Laufzeit fortgeführt.



IV. Doktoratsausbildung

Aufbau der Doktoratsausbildung

§ 14. Die Doktoratsausbildung umfasst drei bewertete Teile:

- a) das Doktoratsstudium im jeweils vereinbarten Umfang;
- b) die Dissertation;
- c) das Doktoratsexamen.

Leistungsüberprüfungen und Erwerb von Kreditpunkten

§ 15. Für den erfolgreichen Abschluss des Doktoratsstudiums sind mindestens 18 Kreditpunkte (ECTS) zu erwerben.

² Die während der Doktoratsausbildung zu besuchenden Veranstaltungen werden zwischen der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer und der bzw. dem Doktorierenden in der Doktoratsvereinbarung festgelegt.

³ Die Lehrveranstaltungsformen sowie die Leistungsüberprüfung und der Erwerb von Kreditpunkten erfolgt gemäss aktueller Studierenden-Ordnung der Universität Basel sowie der Wegleitung zu dieser Ordnung.

⁴ Kreditpunkte können auch durch Leistungen der bzw. des Doktorierenden ausserhalb des universitären Lehrangebots erworben werden. Einzelheiten regelt die Wegleitung.

Dissertation

§ 16. Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit der bzw. des Doktorierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Wissenschaftsgebiets genügen. Die Dissertation wird in der Regel in englischer Sprache geschrieben.

² Die Dissertation wird als kumulative Dissertation, als Monographie, oder Kombination davon zugelassen. Einzelheiten regelt die Wegleitung.

³ Die Dissertation muss eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten.

⁴ Strebt die bzw. der Doktorierende zusätzlich zum Erwerb des Dr. phil. in Medizin- und Gesundheitswissenschaften den Titel Dr. med. an, so muss sie bzw. er für deren Erwerb eine zusätzliche Arbeit in Form einer Publikation (Originalarbeit in Fachzeitschrift mit Peer-Review) als Erstautorin bzw. Erstautor vorweisen. Für den Erwerb des Dr. med. gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung für den Erwerb der Doktorwürde Dr. med. an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel.

⁵ Werden eine Gemeinschaftsarbeit oder Teile davon als Dissertation eingereicht, sind die eigenen Beiträge eindeutig abzugrenzen und zu bezeichnen. Die eigenen Beiträge müssen den Anforderungen gemäss § 16 Abs. 1 genügen.

⁶ Die erbrachte Leistung muss im Wesentlichen im Zeitraum des Doktorats erbracht worden sein. Insbesondere kann eine Arbeit oder Publikation, die die bzw. der Doktorierende bereits an einer Hochschule für die Erlangung eines anderen akademischen Grades verwendet hat, nicht Bestandteil der Dissertation sein.



Externe Begutachtung

§ 17. Zwischen drei und sechs Monaten vor der Einreichung der Dissertation beantragt das Doktoratskomitee dem interfakultären Promotionsausschuss eine externe Expertin bzw. einen externen Experten. Von den externen Expertinnen bzw. Experten zu erfüllende Kriterien der Unabhängigkeit werden in der Wegleitung geregelt. Der interfakultäre Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen den Vorschlag ablehnen und eine alternative Nennung verlangen oder Vorschläge unterbreiten.

V. Promotionsverfahren

Einleitung des Promotionsverfahrens

§ 18. Die Einleitung des Promotionsverfahrens erfolgt auf Antrag der bzw. des Doktorierenden an den interfakultären Promotionsausschuss. Der Promotionsantrag umfasst folgende Unterlagen:

- a) Ein ausgefülltes Antragsformular;
- b) Dissertation als PDF-Dokument;
- c) im Falle von kumulativen Dissertationen: Übersicht über die in der Dissertation enthaltenen Publikationen, inklusive Publikationsstatus;
- d) Nachweis der Erfüllung allfälliger Auflagen;
- e) Die Doktoratsvereinbarung mit dem Nachweis der erworbenen Kreditpunkte;
- f) eine schriftliche und mit Unterschrift versehene Erklärung zur wissenschaftlichen Unabhängigkeit und zur Benutzung von KI-Software. Details regelt die Wegleitung.

Beurteilung der Dissertation

§ 19. Die Dissertation wird durch die fallführende Fakultät dem Doktoratskomitee sowie der externen Expertin bzw. dem externen Experten zur Bewertung übermittelt.

² Zu jeder Dissertation werden zuhanden des interfakultären Promotionsausschusses mindestens zwei vertrauliche Gutachten verfasst. Falls die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer ein Mitglied der Gruppierung I der beiden Trägerfakultäten ist, kann die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer auf ein Gutachten verzichten. Bei externer Erstbetreuung oder falls die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer ein Mitglied der Gruppierung II ist, braucht es zwingend ein unabhängiges Gutachten der Zweitbetreuerin bzw. des Zweitbetreuers. Durch die externe Expertin bzw. den externen Experten wird in jedem Fall ein Gutachten verfasst.

³ Die Gutachten enthalten eine Note der Dissertation gemäss § 22 und eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Einzelheiten regelt die Wegleitung.

⁴ Wenn alle Gutachten die Dissertation als mindestens genügend bewerten, beantragt der interfakultäre Promotionsausschuss bei den beiden Trägerfakultäten die Zulassung zum Doktoratsexamen.

⁵ Wird die Dissertation in einem Gutachten als nicht genügend bewertet, kann der interfakultäre Promotionsausschuss eine Überarbeitung anordnen und/oder weitere Gutachten anfordern. In diesem Fall entscheidet der interfakultäre Promotionsausschuss über die Benotung der Arbeit und empfiehlt den Trägerfakultäten die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation.

⁶ Im Falle der Ablehnung der Dissertation durch die Trägerfakultäten wird dies der bzw. dem Doktorierenden von der Dekanin bzw. dem Dekan der fallführenden Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt. Die Ablehnung der Dissertation führt zur Auflösung des Betreuungsverhältnisses und zum Abbruch der Doktoratsausbildung.



Zulassung zum Doktoratsexamen

§ 20. Die Zulassung zum Doktoratsexamen erfolgt durch die beiden Trägerfakultäten auf Antrag des interfakultären Promotionsausschuss. Einzelheiten regelt die Wegleitung.

² Das Doktoratsexamen findet spätestens sechs Monate nach der Zulassung zum Doktoratsexamen statt. Ausnahmen kann der interfakultäre Promotionsausschuss auf begründetes Gesuch hin bewilligen.

³ Das Doktoratskomitee und die bzw. der Doktorierende legen gemeinsam mit der externen Expertin bzw. dem externen Experten sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Doktoratsexamens den Prüfungstermin fest. Der Termin wird der Koordinationsstelle mindestens vier Wochen vor dem Doktoratsexamen mitgeteilt.

Doktoratsexamen

§ 21. Das Doktoratsexamen hat den Zweck, die Fähigkeit der bzw. des Doktorierenden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen.

² Das Doktoratsexamen ist eine mündliche, in der Regel englischsprachige Prüfung von mindestens einer Stunde Dauer und wird als öffentliches Kolloquium durchgeführt.

³ Prüfende sind sämtliche Mitglieder des Doktoratskomitees und die externe Expertin bzw. der externe Experte. Sie bewerten das Doktoratsexamen gemeinsam mit einer gemeinsamen Note gemäss § 22.

⁴ Den Vorsitz führt ein Mitglied der Gruppierung I oder eine Titularprofessorin bzw. ein Titularprofessor einer der beiden Trägerfakultäten. Diese Person kann vom Doktoratskomitee eigenständig bestimmt werden; sie darf jedoch nicht dem Doktoratskomitee oder derselben Forschungsgruppe angehören wie die Mitglieder des Doktoratskomitees.

⁵ Das Doktoratsexamen ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde. Ein nicht bestandenes Doktoratsexamen kann einmal wiederholt werden. Ein wiederholtes Nichtbestehen des Doktoratsexamens führt zur Auflösung des Betreuungsverhältnisses und zum Abbruch der Doktoratsausbildung.

Notenschlüssel und Prädikat

§ 22. Zur Festlegung der Noten ist der folgende Notenschlüssel zu verwenden: 6,0 «hervorragend»

5,5 «sehr gut»

5,0 «gut»

4,5 «befriedigend»

4,0 «genügend»

3,5 bis 1,0 «nicht genügend»

² Die Note für die Dissertation errechnet sich aus dem auf die zweite Nachkommastelle gerundeten Durchschnitt aus den Noten aller Einzelgutachten. Das Prädikat des Doktors errechnet sich aus dem auf die zweite Nachkommastelle gerundeten Durchschnitt der Note für die Dissertation (doppeltes Gewicht) und der Note des Doktoratsexamens (einfaches Gewicht).

³ Das Prädikat im Doktordiplom wird wie folgt abgestuft:

≥ 5,80 (5,80–6,00) summa cum laude

≥ 5,50 (5,50–5,79) magna cum laude

≥ 5,00 (5,00–5,49) cum laude



≥ 4,50 (4,50–4,99) bene

≥ 4,00 (4,00–4,49) rite

VI. Promotion

Promotion und Gelöbnis

§ 23. Nach bestandenem Doktoratsexamen vollzieht die bzw. der Vorsitzende des Examens die Promotion und nimmt der bzw. dem Doktorierenden das Gelöbnis ab.

² Die deutsche Promotionsformel lautet: «Nachdem Sie die Doktoratsprüfung mit dem Prädikat ... bestanden haben, erteilen Ihnen die Medizinische Fakultät sowie die Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel – unter Voraussetzung der Erfüllung der Ihnen noch obliegenden Verpflichtungen – die Würde einer bzw. eines «Dr. phil. in Medizin- und Gesundheitswissenschaften». Die englische Promotionsformel lautet: «After passing the doctoral examination the Faculty of Medicine and the Faculty of Science of the University of Basel award you the title of «Dr. phil. (PhD) in Medical and Health Sciences», with the provision that you have fulfilled the obligations still incumbent upon you.»

³ Das deutsche Gelöbnis lautet: «Als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Dekaninnen bzw. Dekane der Medizinischen Fakultät sowie der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel fordere ich Sie auf, das Versprechen und Gelöbnis abzulegen, dass Sie die wissenschaftliche Forschung stets ehrlich und verantwortungsbewusst betreiben, sie als seine ernste Aufgabe achten und immer mit gewissenhafter Gründlichkeit und unparteiischer Sachlichkeit handeln werden, wenn Ihre künftige Tätigkeit Sie in den Dienst der Wissenschaft stellt.» Die bzw. der Doktorierende antwortet: «Das verspreche und gelobe ich.» Das englische Gelöbnis lautet: «As deputy to the Deans of the supporting faculties, I now ask you to make a solemn promise and pledge that you will always conduct scientific research honestly and responsibly, respect it as a serious task and always act with conscientious thoroughness and impartial objectivity when your future activities place you in the service of science». Der bzw. die Doktorierende antwortet: «This I promise and vow.»

⁴ Die Promotion wird erst nach Abgabe der Dissertation und der Übergabe der Promotionsurkunde gemäss § 25 rechtskräftig. Bis dahin trägt die bzw. der Promovierte den Titel «Dr. phil. designata» bzw. «Dr. phil. designatus» (Dr. phil. des.) in Medizin- und Gesundheitswissenschaften.

Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen

§ 24. Nach bestandenem Doktoratsexamen erhält die bzw. der vorläufig Promovierte eine Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen. Die Bestätigung enthält folgende Angaben:

- a) das Promotionsfach und die für die Promotion zuständigen Trägerfakultäten,
- b) den Titel der Dissertation.

Publikation der Dissertation

§ 25. Die bzw. der Doktorierende ist verpflichtet, die Dissertation innerhalb von höchstens zwei Jahren nach dem Doktoratsexamen gemäss den Bestimmungen über die Abgabe von Dissertationen abzugeben.

² Gesuche um Verlängerung der Frist sind vor Ablauf des Termins an das Dekanat der fallführenden Fakultät zu richten und zu begründen. Dieser entscheidet, ob dem Gesuch entsprochen wird.

³ Erfüllt die bzw. der Doktorierende die Bestimmungen gemäss Abs. 1 und 2 ohne hinreichende Begründung nicht, so erklärt die Dekanin bzw. der Dekan der fallführenden Fakultät auf Antrag des



interfakultären Promotionsausschusses per Verfügung die Voraussetzungen der Promotion für nicht erfüllt. Die bzw. der Doktorierende verliert die Berechtigung zur Führung des Titels «Dr. phil. des.».

Promotionsdokumente und Titelführung

§ 26. Nach Abgabe der Dissertation werden die Promotionsdokumente bestehend aus Promotionsurkunde, Diploma Supplement und Zeugnis ausgehändigt. Die Promotionsurkunde ist in deutscher und englischer Sprache abgefasst und enthält folgende Angaben:

- a) Den Namen der Universität und der beiden Trägerfakultäten sowie der amtierenden Rektorin bzw. des amtierenden Rektors zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde;
- b) Die Namen und die Unterschriften der amtierenden Dekaninnen bzw. Dekane der beiden Trägerfakultäten zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde;
- c) Den Namen und das Geburtsdatum der bzw. des Promovierten;
- d) Den verliehenen akademischen Grad (Dr. phil. bzw. PhD);
- e) Den Titel der Dissertation;
- f) Das Promotionsfach;
- g) Das Datum des Doktoratsexamens, das als Datum der Promotion gilt;
- h) Das Prädikat der Promotion.

² Die Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des akademischen Titels Dr. phil. bzw. PhD.

Unlauteres Verhalten

§ 27. Stellt der Promotionsausschuss vor Verleihung des Doktorgrades fest, dass die bzw. der Doktorierende das Prüfungsverfahren unlauter beeinflusst oder wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, oder dass die Dissertation ganz oder teilweise aus einem Plagiat besteht, kann der Promotionsausschuss der fallführenden Fakultät beantragen, das Promotionsverfahren einzustellen. Der bzw. dem Doktorierenden ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Beschliesst die Fakultätsversammlung der fallführenden Fakultät, das Promotionsverfahren einzustellen, wird die Dissertation gemäss § 19 Abs. 6 abgelehnt und die Promotion gilt als nicht bestanden. Die bzw. der Doktorierende verliert die Berechtigung zur Führung des Titels «Dr. phil. des.».

² Stellt der Promotionsausschuss nach Verleihung des Doktorgrades fest, dass die bzw. der Doktorierende das Prüfungsverfahren unlauter beeinflusst oder wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, oder dass die Dissertation ganz oder teilweise aus einem Plagiat besteht, kann der Promotionsausschuss der fallführenden Fakultät beantragen, die Promotion zu widerrufen. Der bzw. dem Doktorierenden ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Beschliesst die Fakultätsversammlung der fallführenden Fakultät, die Promotion zu widerrufen, so verliert die bzw. der Doktorierende die Berechtigung zur Führung des Titels «Dr. phil.».

VII. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 28. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame



Trägerschaft der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 29. Diese Ordnung gilt für alle Doktorierenden, die eine Doktoratsausbildung an der GSMHS der Medizinischen Fakultät und der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel im Herbstsemester 2025 oder später beginnen.

² Doktorierende, die gemäss der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 25. September 2014 studieren, können ihr Doktorat gemäss der alten Ordnung bis Ende Herbstsemester 2033 beenden. Für diese Doktorierenden ist der interfakultäre Promotionsausschuss bereits ab Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zuständig.

³ Ein Übertritt von einer alten Promotionsordnung in die neue interfakultäre Promotionsordnung ist nicht möglich.

Wirksamkeit

§ 30. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt per 1. August 2025 in Kraft.

² Zum gleichen Zeitpunkt wird die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Basel für den Erwerb des Grades «Doctor scientiarum medicarum » (abgekürzt Dr. sc. med.) vom 25. September 2014 aufgehoben.